



Niederschrift | öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	Donnerstag, 21. November 2024
Zeit:	19:00 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer
Schriftführer:	Marko Hellings
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:18 Uhr

Anwesend:

Bgm Helmut Ladner
Vbgm Thomas Spiss
GV Egon Jäger
GV Alfons Jehle
GV Bernhard Pircher
GR Christian Deiser
GR Patrick Huber
GR Thomas Jäger
GR Christian Juen
GR*in Renate Platz
GR Mag. (FH) Norbert Spiss
GR Jürgen Zangerl
GR Bed Karl Heinz Zangerl
GR Otto Zangerle
EGR Reinhard Kerber

Vertretung für Herrn Markus Pfeifer

Abwesend:

GR Markus Pfeifer

Tagesordnung

- 1) Vorstellung Gemeinschaftskraftwerk Paznaun - Grundsatzbeschluss Baustart
- 2) Angelegenheiten Raumordnung
 - 2.1) Beschluss Änderung Flächenwidmungsplan - Teilflächen Gpn. 2752, 7870/5, 7866/1, Bp. 569 - Siegele Siegmund - Hof
 - 2.2) Verordnung Erlassung Bebauungsplan "B163 Höferau 8" und des ergänzenden Bebauungsplanes "B163/E1 Höferau 8 - Huber" - Familie Huber - Höfer Au
 - 2.3) Verordnung Erlassung Bebauungsplan "B164 Bild 4" und des ergänzenden Bebauungsplanes "B164/E1 Bild 4 - Zangerle" - Zangerle Johann - Bild
- 3) Grundangelegenheiten
 - 3.1) Beschluss Teilungsplan Vermessung OPH GZ: 8199/24 - Grundverkauf aus Gp. 7853/1 (Öffentliches Gut) an Stark Daniel
 - 3.2) Beschluss Teilungsplan Vermessung OPH GZ: 8265/24 - Wegverbreiterung Gp. 8321, Gp. 7954, Gp. 7962/1 - Schaller
- 4) Angelegenheiten Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft)
 - 4.1) Festlegung Verkaufspreis Verkauf Teilflächen aus Gp. 1673/1 und Gp. 1673/8 an die Bergbahnen Kappl AG - Umbau Dias-Bahn
- 5) Verordnung über die Festlegung einer Waldumlage - Anpassung 2025
- 6) Beschlussfassung über Anpassungen bei Gemeindeabgaben und Gebühren 2025
- 7) Verkauf Feuerwehrauto VW T3
- 8) Beschluss Stiftungsurkunde Privatstiftung Kappl Tourismus - Aufhebung Beschluss vom 26.09.2024
- 9) Verordnung betreffend Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen - 2025
- 10) Dringlichkeitsantrag - Verordnung betreffend Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen - Bereich Umkehrplatz Mahren
- 11) Antrag Unterstützung FC Kappl - Instandhaltung Pumpe für Beregnung Fußballplatz
- 12) Dringlichkeitsantrag - Antrag Krampusverein Kappl - Unterstützung Anschaffung Vereinsbekleidung
- 13) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 14) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich – eigene Niederschrift)

Entsprechend der Tagesordnung werden folgende Entscheidungen bzw. Beschlüsse getroffen:

1) Vorstellung Gemeinschaftskraftwerk Paznaun - Grundsatzbeschluss Baustart

Michael Hold und Jakob Klimmer (Geschäftsführer GKW Paznaun) berichten anhand einer PowerPoint-Präsentation über den Projektstand des Gemeinschaftskraftwerks Paznaun. Die Gesellschaft „Gemeinschaftskraftwerk Paznaun GmbH“ wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 19.12.2013 mit dem Ziel, das Gemeinschaftskraftwerk Paznaun zu errichten, gegründet. Die Gesellschafter sind die Gemeinden Ischgl (14,40 %), Galtür (14,40 %), Kappl (25,60 %), See (25,60 %) sowie die Firma Kofler (20,00 %). Als Geschäftsführer sind seit 01.09.2022 Herr Jakob Klimmer und Herr Michael Hold bestellt.

Die Aufgabe und das Ziel der Geschäftsführung ist es eine wasserrechtliche- und naturschutzrechtliche Bewilligung für das Gemeinschaftskraftwerk Paznaun zu erreichen. Das Gemeinschaftskraftwerk Paznaun mit einer Leistung von 8,51 MW und einer Erzeugungsmenge von 32 bzw. 34 GWh erhielt den wasser- und forstrechtlichen Bescheid am 02.11.2023 und den naturschutzrechtlichen Bescheid am 06.12.2023. Im Jahr 2024 wurden verschiedene Varianten zur Führung des Triebwasserweges geprüft (Landesstraße, Stollentrasse, Material der Druckrohrleitung ...). Die Druckrohrleitung wird nun als Stahlrohrleitung DN 2300 in der Landesstraße verlegt. Die vorläufigen Kosten und eine Wirtschaftlichkeitsrechnung liegen nun vor. Die Kosten belaufen sich derzeit auf ca. 47 Mio. Euro. Um nun aber belastbare Kosten zu erhalten, ist es notwendig, eine Ausschreibung durchzuführen, da erst dann die endgültigen Kosten festgelegt werden können. Um nun diese Ausschreibung zu beauftragen, benötigt die Gesellschaft die notwendigen finanziellen Mittel. Das bedeutet, dass die Gesellschafter weiteres Kapital zuführen müssen. Im ersten Schritt wird nun eine Ausschreibung an Ingenieurbüros gemacht. Das dann beauftragte Ingenieurbüro wird die Ausschreibung für das Projekt Gemeinschaftskraftwerk Paznaun vornehmen. Damit diese Schritte eingeleitet werden können, müssen die Gesellschafter einen „vorläufigen Baubeschluss“ fassen. Der endgültige Baubeschluss wird dann bei Vorliegen der Baukosten, der Finanzierungskosten und der Förderzusage durch die OeMAG (Marktprämienmodell) durch die Gesellschafter (bzw. davor durch den Gemeinderat) gefasst.

Weiters berichtet Bürgermeister Ladner über die im Vorfeld geführten Gespräche und Vorstellung des Kraftwerksprojektes bei der Aufsichtsbehörde hinsichtlich Finanzierung und Haftungsvorgaben der Banken. Grundsätzlich wird das Projekt von der Gemeindeaufsicht positiv gesehen. Zur genaueren Prüfung des Projektes, mussten die Unterlagen noch teilweise ergänzt und Darstellungen zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit bei der Aufsicht vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl (Gesellschafter) stimmt einstimmig dem vorläufigen Baubeschluss des Gemeinschaftskraftwerks Paznaun und damit zur Ausführung der weiteren Vorbereitungen für das Kraftwerksprojekt durch die Gemeinschaftskraftwerk Paznaun GmbH zu.

2) Angelegenheiten Raumordnung

2.1) Beschluss Änderung Flächenwidmungsplan - Teilflächen Gpn. 2752, 7870/5, 7866/1, Bp. 569 - Siegele Siegmund - Hof

Siegele Siegmund, Hof, als Eigentümer der Bp. 569 und der Gp. 2752 hat um eine Baulandergänzung angesucht, um ein geplantes Zubauvorhaben bei seinem Wohnhaus auf der Bp. 569 und die dafür beabsichtigte Grundteilung realisieren zu können. Dahingehend hat die Gemeinde Kappl das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 609-2024-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 2752, 7870/5, 7866/1, .569 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück .569 KG 84006 Kappl rund 2 m² von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in FL - Freiland § 41

Sowie rund 1 m² von FL - Freiland § 41 in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 2752 KG 84006 Kappl rund 178 m² von FL - Freiland § 41 in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 7866/1 KG 84006 Kappl rund 7 m² von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in FL - Freiland § 41

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

- - Aufhebung oder Erlöschen des geplanten Verlaufs eines Verkehrsweges § 53 (1,2,3) im Bereich der Grundstücke .569 KG 84006 Kappl (rund 3 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

2.2) Verordnung Erlassung Bebauungsplan "B163 Höferau 8" und des ergänzenden Bebauungsplanes "B163/E1 Höferau 8 - Huber" - Familie Huber - Höfer Au

Das bestehende Garagengebäude auf der Gp. 358/5 in der Höfer Au soll um einen Zubau erweitert werden. Für die Gp. 358/5 und die benachbarte Gp. 358/6 besteht seit dem Jahr 2006 ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan, um die Bebaubarkeit der kleinflächigen Gp. 358/5 zu verbessern. Für das nun geplante Bauvorhaben ist auf Basis dieses Bebauungsplanes dennoch keine baurechtliche Genehmigung möglich, da gemäß § 6 Abs. 7 TBO 2022 das Höchstausmaß, um welches die Mindestabstandsflächen überbaut werden dürfen, überschritten wird. Die Realisierung des Bauvorhabens ist baurechtlich nur dann zulässig, wenn für die Gp. 358/5 und 358/6 ein Bebauungsplan mit besonderer Bauweise erlassen wird. Seitens des Nachbarn liegt eine entsprechende Zustimmung vor. Dahingehend hat die Gemeinde Kappl das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH

Gemeinde Kappl | Kappl 112 | 6555 Kappl

beauftragt, die zur Beschlussfassung erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 30.10.2024, Zahl (KAP\24016\bebplan), über die Erlassung des Bebauungsplanes „B163 Höferau 8“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B163/E1 Höferau 8 - Huber“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

2.3) Verordnung Erlassung Bebauungsplan "B164 Bild 4" und des ergänzenden Bebauungsplanes "B164/E1 Bild 4 - Zangerle" - Zangerle Johann - Bild

Unterhalb des bestehenden Wohnhauses „Haus Talblick“ im Bereich der Gp. 160/1 und der Bp. 57 ist seitens der Familie Zangerle, Bild, ein Bauvorhaben für die Neuerrichtung einer privaten Wohnung vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Erweiterung der bestehenden Parkfläche in Form eines Parkdecks geplant. Im Hinblick auf das Bauvorhaben ist die Bp. 57 mit einer Teilfläche der Gp. 160/1 vereinigt worden. Durch das vorgesehene Parkdeck, das teilweise überdacht werden soll, werden jedoch zur nordöstlichen Bauplatzgrenze hin die Grenzabstände unterschritten. Daher ist das Bauvorhaben nur zulässig, wenn ein entsprechender Bebauungsplan erstellt wird, in dem die besondere Bauweise festgelegt wird. Dahingehend hat die Gemeinde Kappl das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen. Die Zustimmung seitens der betroffenen Nachbarn ist laut Antragsteller gegeben.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 07.11.2024, Zahl (KAP\24004\bebplan), über die Erlassung des Bebauungsplanes „B164 Bild 4“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B164/E1 Bild 4 - Zangerle“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

3) Grundangelegenheiten

3.1) Beschluss Teilungsplan Vermessung OPH GZ: 8199/24 - Grundverkauf aus Gp. 7853/1 (Öffentliches Gut) an Stark Daniel

In der Gemeinderatssitzung vom 02.05.2024 wurde beschlossen, 19 m² aus der Gp. 7853/1 an Stark Daniel, Höfen, zu verkaufen. Nun liegt der entsprechende Teilungsplan der Vermessung OPH zur Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung OPH, GZ: 8199/24, wird beschlossen, wonach die Trennfläche 1 aus dem öffentlichen Gut übernommen und gewidmet wird (Exkammerierung). Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

3.2) Beschluss Teilungsplan Vermessung OPH GZ: 8265/24 - Wegverbreiterung Gp. 8321, Gp. 7954, Gp. 7962/1 - Schaller

Im Bereich Schaller/Gande wurde die Gemeindestraße verbreitert. Dabei werden die Teilflächen aus den Grundstücken Gp. 7954, Gp. 7962/1 und Gp. 7962/3 an das öffentliche Gut abgetreten, wofür ein entsprechender Teilungsplan der Vermessung OPH zur Beschlussfassung vorliegt.

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung OPH, GZ: 8265/24, wird beschlossen, wonach die Trennflächen 1, 2 und 3 in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet werden (Inkammerierung). Die Kosten für die Vermessung und Verbücherung werden in ortsüblicher Weise von der Gemeinde übernommen. Die Grundablöse erfolgt zu den üblichen Bedingungen. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

4) Angelegenheiten Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft)

4.1) Festlegung Verkaufspreis Verkauf Teilflächen aus Gp. 1673/1 und Gp. 1673/8 an die Bergbahnen Kappl AG - Umbau Dias-Bahn

In der Gemeinderatssitzung vom 30.07.2024 wurde beschlossen, Teilflächen aus den Grundstücken Gp. 1673/1 und Gp. 1673/8 an die Bergbahnen Kappl AG, zur Errichtung der neuen Bergstation, zu verkaufen. Ein Verkaufspreis wurde damals nicht festgelegt. Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung zwischen den Gemeindevorständen von Kappl und See und den beiden Substanzverwaltern am 28.10.2024 konnte ein Sonderpreis für den Verkauf der benötigten Teilflächen vereinbart werden. Hintergrund hierfür ist das vorhandene öffentliche Interesse. Der Preis wurde mit 50,00 Euro/m² festgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf von Teilflächen aus den Grundstücken Gp. 1673/1 und Gp. 1673/8 an die Bergbahnen Kappl AG zum Preis von 50,00 €/m² zu. Der Beschluss wird mehrheitlich gefasst. GV Pircher Bernhard ist prinzipiell für den Verkauf der Teilfläche. Beim Preis hätte er sich allerdings im Jahr 2024 zumindest eine Anlehnung des Verkaufspreises aus vergangenen Jahren in diesem Bereich erwartet..

5) Verordnung über die Festlegung einer Waldumlage - Anpassung 2025

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag

festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 % der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher jährlich verbundenen Kosten, bezogen auf einen Hektar Waldfläche, zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen. Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 % verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor. Daher wurde am 17. September 2024 die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 93/2024 kundgemacht. Da sich die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze nicht automatisch ändern, ist eine entsprechende Anpassung der bestehenden Verordnung erforderlich.

Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 21.11.2024 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Kappl erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

6) Beschlussfassung über Anpassungen bei Gemeindeabgaben und Gebühren 2025

Der Gemeinderat hat jährlich die Höhe der Gebühren, Abgaben und Hebesätze zu bestimmen. Es liegt dazu ein Vorschlag für das Jahr 2025 von Seiten des Bürgermeisters vor. Hierzu wurde dem Gemeinderat eine Gesamtaufstellung aller relevanten Verrechnungspositionen vorgelegt. Ebenso beinhaltet sind Vorschläge etwaiger Anhebungen aufgrund der jeweils relevanten Steigerungen der zur Anwendung kommenden Verbraucherpreisdizes.

Beschluss:

Folgende Gebühren und Abgaben werden geändert:

Art der Steuer/Gebühr	Bemessungsgrundlage	% / € (brutto)
Kindergarten (gültig ab Kindergartenjahr 2025/2026)		
Kindergartenbus (Elternbeitrag)	je Kind und Monat	50,00 €
Nachmittagsbetreuung	je Kind und Tag	7,00 €
Samstagsbetreuung (halbtags) – nur im Winter	je Kind und Halbtag	12,00 €
Ferienbetreuung	je Kind und Halbtag	12,00 €
Kinderkrippe (gültig ab Kinderkrippenjahr 2025/2026)		
Betreuung ganztägig	je Kind und Tag	13,00 €
Betreuung halbtags	je Kind und Halbtag	7,00 €
Samstagsbetreuung (halbtags) – nur im Winter	je Kind und Halbtag	12,00 €
Parkgebühren		
Parkdeck/Rosshimmel (gültig ab Wintersaison 2024/2025)	Tagesparkplatz Saison	60,50 €
Garage MZG Diasbach (gültig ab Wintersaison 2024/2025)	Saison	305,10 €
Parkgarage Dorfzentrum (gültig ab Tiefgaragenjahr 2025/2026)	halbes Jahr	557,10 €
	Jahr	804,70 €
	erste halbe Stunde an Wochentagen	kostenlos
	jede weitere halbe Stunde	0,50 €
	erste 1,5 h an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	Kostenlos
	jede weitere halbe Stunde	0,50 €
	24-Stunden-Maximalpreis	20,00 €
	Wochentages-Maximalpreis (Fahrzeug von Montag bis Freitag abgestellt)	100,00 €
	Wochenende-Maximalpreis (Fahrzeug von Samstag bis Sonntag abgestellt)	40,00 €
Bauhof (gültig ab 01.01.2025)		
Kompressor ohne Mann	je Stunde	24,60 €
Unimog oder Radlader mit Mann	je Stunde	77,30 €

Unimog oder Radlader mit Schneepflug und Mann	je Stunde	81,00 €
Schneefräse Supra 3000 mit Mann	je Stunde	122,20 €
Stampfer/Rüttelplatte ohne Mann	je Halbtage	17,90 €
Asphaltschneider mit Mann	je lfm	8,50 €
Gemeindearbeiter	je Stunde	47,40 €
Holder mit Mann und Zusatzgerät	je Stunde	81,10 €
Steyr-Traktor mit Mann	je Stunde	77,50 €
Krananhänger (Tandem)	je Stunde	36,00 €
Einachsanhänger	je Stunde	24,70 €
Kleinbagger mit Mann	je Stunde	81,40 €
Schneefräse Yanase Y10-22 (Handschneefräse)	je Stunde	30,00 €
Gemeinschaftshaus Langesthei (gültig ab 01.01.2025)		
Miete Gemeinschaftshaus	je Anlass	200,00 €

Verordnungsänderungen:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kappl verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Gemeinde Kappl über die Erhebung einer Hundesteuer, kundgemacht am 08.02.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2024 geändert wie folgt:

§ 2, Abs. 1, hat zu lauten:

Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr EUR 100,00.

Artikel II

Die Verordnung der Gemeinde Kappl über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, kundgemacht am 23.08.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2024 geändert wie folgt:

§ 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz hat zu lauten:

Die Gemeinde Kappl erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,00 v.H. des für die Gemeinde Kappl von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 21. April 2023, LGBl. 35/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

Artikel III

Die Verordnung der Gemeinde Kappl über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kappl, kundgemacht am 27.11.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2024 geändert wie folgt:

Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt pro Jahr für

- a) ein Reihengrab € 58,90*
- b) ein Urnengrab € 58,90*
- c) eine Urnennische € 58,90*

Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte für

- a) ein Reihengrab € 350,00*
- b) ein Urnengrab € 215,00*
- c) eine Urnennische € 125,00*

Artikel IV

Die Verordnung der Gemeinde Kappl über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, kundgemacht am 24.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2024 geändert wie folgt:

§ 3, Abs. 3, hat zu lauten:

Die Anschlussgebühr für Abwässer in Ortsteilen, wo die Entsorgung mittels Mischsystem erfolgt, beträgt einmalig € 6,80 pro m³ der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1, wo die Entsorgung mittels Trennsystem erfolgt, € 6,30 pro m³ der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1.

§ 5, Abs. 2, hat zu lauten:

Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt ab dem 01.01.2025 € 2,77 (wirksam ab Ablesung im Herbst 2025) je m³ Wasserverbrauch. Bei Fehlen eines Wasserzählers beträgt diese Gebühr € 150,00 je Person im Haushalt und Jahr.

Artikel V

Die Verordnung der Gemeinde Kappl über die Erhebung von Abfallgebühren, kundgemacht am 24.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2024 geändert wie folgt:

§ 2, Abs. 3, hat zu lauten:

Der Gebührensatz pro Kubikmeter umbautem Raum beträgt 0,12 Euro.

§ 3 Weitere Gebühren hat zu lauten:

Die weiteren Gebühren bemessen sich nach Kilogramm bzw. nach Gebinde. Es erfolgt eine Verwiegung direkt am Recyclinghof bzw. durch das für die Abholung verantwortliche Entsorgungsunternehmen. Für folgende Abfallfraktionen sind weitere Gebühren zu entrichten:

Abfallart	Preis/kg bzw. Preis/Müllsack
Restmüll Selbstanlieferung	0,43 Euro
Restmüll Abholung	0,82 Euro
Biomüll Selbstanlieferung	0,22 Euro
Biomüll Abholung	0,46 Euro
Altholz	0,20 Euro
Baurestmassen	0,20 Euro
Altreifen	1,00 Euro
Expandiertes Polystyrol (EPS)	1,65 Euro
Künstliche Mineralfasern (KMF)	2,20 Euro
Schwer schredderbare Abfälle	1,10 Euro
Demontagepauschale (f. Boiler, etc.)	40,00 Euro
Polystyrol-Extruderschäumstoff (XPS)	7,50 Euro
Biomüllsäcke 10 l	0,11 Euro
Biomüllsäcke 40 l	0,30 Euro
Biomüllsäcke 80 l	0,62 Euro
Biomüllsäcke 120 l	0,64 Euro
Biomüllsäcke 240 l	0,85 Euro
Restmüllsäcke 60 l	0,57 Euro
Restmüllsäcke 120 l	0,59 Euro

Zur Ermittlung des jeweiligen Gewichts werden entsprechend geeichte Wiegesysteme verwendet. Zudem erfolgt eine Identifikation des jeweiligen Kunden mittels RFID-Chip. Der erste Chip wird kostenlos ausgegeben, für jeden weiteren werden 5,00 Euro verrechnet.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2025** in Kraft.

*Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Helmut Ladner*

*Angeschlagen am:
Abgenommen am:*

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

7) Verkauf Feuerwehrauto VW T3

Das alte Feuerwehrauto der Löschgruppe Sinsen, ein VW - Type 24 - Allrad, wurde öffentlich zum Kauf angeboten. Es sind Angebote von insgesamt 4 Interessenten dazu eingelangt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das alte Feuerwehrauto der Löschgruppe Sinsen an den Bieter mit dem Höchstangebot, Herrn Steneberg Sebastian, Deutschland, zu verkaufen.

8) Beschluss Stiftungsurkunde Privatstiftung Kappl Tourismus - Aufhebung Beschluss vom 26.09.2024

Da die neu zu beschließenden Stiftungsurkunden am Tag der Sitzung noch nicht vorliegen, wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

9) Verordnung betreffend Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen - 2025

Für Jänner und März 2025 sind wiederum Freeride-Bewerbe im Skigebiet Kappl/Dias geplant. Im Zuge dieser Veranstaltungen übernachten Teilnehmer bzw. Crew-Mitglieder in Wohnwagen im Bereich der Parkplätze der Bergbahnen. Aufgrund des generellen Verbots des Campierens auf diesen Parkplätzen ist eine Verordnung über eine entsprechende Ausnahmeregelung für die Zeiträume der geplanten Veranstaltungen zu erlassen. Diese Ausnahme wurde bisher für den Bereich Schotterloch (westlich Diasbachbrücke) entlang der B 188 vorgesehen.

Beschluss:

VERORDNUNG

betreffend Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen gem. § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl. Nr. 37/2001

Auf Grund des § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl. Nr. 37/2001, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 76/2024, wird verordnet:

1.

Für unten angeführten Zeitraum wird auf Teilflächen der Grundstücke Gp. 8441 und Gp. 1857/1 (lt. Beilage „A“ im Lageplan rot schraffiert gekennzeichnet) das Aufstellen von mobilen Unterkünften gem. § 2 a) Tiroler Campinggesetz 2001 gestattet.

Zeitraum:

11.01.2025 – 18.01.2025	(Freeride Junior World Championship Kappl 2025)
23.01.2025 – 26.01.2025	(Open Faces)
15.03.2025 – 22.03.2025	(Dutch Freeride Championships)

Die höchstzulässige Aufenthaltsdauer je mobiler Unterkunft beschränkt sich auf diesen Zeitraum.

Werden die oben angeführten Termine der Veranstaltungen verschoben oder geändert, so wird für diese Ersatztermine das Aufstellen von mobilen Unterkünften gem. § 2 a) Tiroler Campinggesetz 2001 gestattet.

2.

Die Aufstellung der mobilen Unterkünfte hat so zu erfolgen, dass notfalls der Einsatz von Einsatzfahrzeugen nicht behindert ist.

3.

Es ist ein WC-Container an einer gemäß Verordnung genehmigten Stelle aufzustellen.

4.

Die gemäß Verordnung genehmigten Flächen sind ständig sauber zu halten.

5.

Die Erfordernisse gemäß § 5 Abs. 2 lit. a) bis c) Tiroler Campinggesetz 2001 sind einzuhalten.

6.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Einhaltung der Verordnung wird seitens der Gemeinde kontrolliert. Bei Nichteinhaltung wird eine Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht.

Für die Gemeinde Kappl
Der Bürgermeister
Helmut Ladner

Kundgemacht am: _____

Abgenommen am: _____



Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

10) Dringlichkeitsantrag - Verordnung betreffend Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen - Bereich Umkehrplatz Mahren

Der Bürgermeister ersucht diesen Punkt als Dringlichkeit in die Tagesordnung aufzunehmen. Dem stimmt der Gemeinderat geschlossen zu.

Ein niederländisches Filmteam beabsichtigt im Jänner 2025 in Kappl einen Film des niederländischen Skiverbandes im Gemeindegebiet Kappl zu drehen. Im Zuge dieser Dreharbeiten übernachtet das Team in einem Reisebus, welcher im Bereich der Grundstücke Gp. 7863/4 und Gp. 396 abgestellt werden soll.

Aufgrund des generellen Verbots des Campierens auf öffentlichen Flächen ist eine Verordnung über eine entsprechende Ausnahmeregelung für den geplanten Zeitraum und die betroffene Fläche zu erlassen.

Beschluss:

VERORDNUNG

**betreffend Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen gem. § 3 Abs. 6
Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl. Nr. 37/2001**

Auf Grund des § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl. Nr. 37/2001, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 76/2024, wird verordnet:

1.

Für unten angeführten Zeitraum wird auf Teilflächen der Grundstücke Gp. 7863/4 und Gp. 396 (lt. Beilage „A“ im Lageplan markierten Bereich) das Aufstellen von mobilen Unterkünften gem. § 2 a) Tiroler Campinggesetz 2001 gestattet.

Zeitraum:

11.01.2025 – 18.01.2025 (Film des niederländischen Skiverbandes)

Die höchstzulässige Aufenthaltsdauer je mobiler Unterkunft beschränkt sich auf diesen Zeitraum.

2.

Die Aufstellung der mobilen Unterkünfte hat so zu erfolgen, dass notfalls der Einsatz von Einsatzfahrzeugen nicht behindert ist.

3.

Es ist ein WC-Container an einer gemäß Verordnung genehmigten Stelle aufzustellen.

4.

Die gemäß Verordnung genehmigten Flächen sind ständig sauber zu halten.

5.

Die Erfordernisse gemäß § 5 Abs. 2 lit. a) bis c) Tiroler Campinggesetz 2001 sind einzuhalten.

6.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Einhaltung der Verordnung wird seitens der Gemeinde kontrolliert. Bei Nichteinhaltung wird eine Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht.

Für die Gemeinde Kappl

Der Bürgermeister

(Helmut Ladner)

Kundgemacht am: _____

Abgenommen am: _____

Beilage „A“



Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

11) Antrag Unterstützung FC Kappl - Instandhaltung Pumpe für Beregnung Fußballplatz

Der FC Kappl, Obmann Simon Pfeifer, hat einen Antrag auf Unterstützung zur Instandhaltung bzw. für den Tausch einer Pumpe für die Beregnungsanlage des Fußballplatzes in der Brandau gestellt. Die Kosten des Pumpentauschs belaufen sich auf € 4.099,94 brutto.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den FC Kappl mit einem Betrag von € 820,00 (20 % der Anschaffungskosten) für den Pumpentausch zu unterstützen.

12) Dringlichkeitsantrag - Antrag Krampusverein Kappl - Unterstützung Anschaffung Vereinsbekleidung

Der Bürgermeister ersucht diesen Punkt als Dringlichkeit in die Tagesordnung aufzunehmen. Dem stimmt der Gemeinderat geschlossen zu.

Der Krampusverein Kappl, Obmann David Rudigier, hat den Antrag auf Unterstützung zur Anschaffung einer neuen Vereinsbekleidung gestellt. Die Kosten der Bekleidung, T-Shirts und Hoodys inklusive Aufdruck, belaufen sich auf € 3.565,18 brutto.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Krampusverein Kappl mit einem Betrag von € 713,00 (20 % der Anschaffungskosten) zur Anschaffung einer Vereinsbekleidung zu unterstützen.

13) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Helmut Ladner:

- *Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass die Mieterin des Café PER-DU das Mietobjekt unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum 31.12.2024 kündigt. Eine entsprechende Neuausschreibung soll ehestmöglich erfolgen;*
- *Mitteilung außerordentliche Hauptversammlung der Bergbahnen Kappl AG am 09.12.2024;*
- *Die Wassergenossenschaft Ulmich muss im Bereich Allwiesenweg im Gemeindegrund und Grund der Gemeindegutsagrargemeinschaft ein Stromkabel zur Anbindung einer UV Station verlegen; der Gemeinderat stimmt der Verlegung in den betroffenen Grundstücken Gp. 1498 und Gp. 1154 zu;*
- *Baustelle Neue Heimat Tirol – Anfrage Fa. Hilti & Jehle ob der Baukran bei der Baustelle während der Wintersaison stehen gelassen werden darf (Behinderungen durch Mobilkran und Blockieren der Zollhausstraße sowie hohe Kosten für Ab- und Wiederaufbau) – der Gemeinderat stimmt dem zu;*

GR Otto Zangerle:

- *Antrag Bezahlung Kosten für 2 Getränke und 1 Essen für die Beteiligten beim Adventsingens 2024 in Kappl (ca. 100 Personen) – der Gemeinderat stimmt dem zu;*
- *Der Gemeinderat lobt die Ausführung der Beleuchtung bei der Rotwegkapelle, beim Friedhof und die ausgeführte Pflasterung beim Friedhof;*

GR Christian Juen:

- *Der Gemeinderat erkundigt sich bezüglich der Erweiterung des Gewerbegebietes im Ulmicherwald; lt. Bürgermeister liegt seitens des Landesverwaltungsgerichtes noch keine Entscheidung vor; Absprachen mit dem Raumplaner dazu vorab erfolgt; Vorbereitung zur Einholung Stellungnahmen für das Widmungsverfahren werden gemacht;*

14) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich – eigene Niederschrift)

Schriftführer Marko Hellings	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am: 02.12.2024

Abgenommen am: